

## Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen zur Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage im Jahr 2020

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht gem. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV-Umlage) nehmen wir folgende Meldungen vor:

**Kunde:**

**Entnahmestelle:** (nur auszufüllen, falls von der Kundenanschrift abweichend)

.....  
Firma

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Postleitzahl      Ort

.....  
Postleitzahl      Ort

### Unser Unternehmen möchte für das Jahr 2020 die Privilegierung „Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw. Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)“ in Anspruch nehmen.

Diese Privilegierung ist für das Jahr 2020 unabhängig von den Privilegierungstatbeständen nach KWKG 2017 möglich, z.B. auch für stromkostenintensive Unternehmen, für welche die KWK-Umlage analog zur Besonderen Ausgleichsregelung durch den Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Zur Einordnung in die Letztverbrauchergruppe C haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferfestes nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016.

Hinweis zur KWK- und Offshore-Umlage: Eine Begrenzung der KWK-Umlage ist auf Grundlage des KWKG 2017 nach den vormaligen Letztverbrauchergruppen B und C im Kalenderjahr 2020 grundsätzlich nicht mehr möglich. Aufgrund der zum 01.01.2019 geänderten gesetzlichen Verweisung in § 17f Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 EnWG gilt dies für die Offshore-Netzumlage entsprechend.

Die im Jahr 2020 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Wernigerode GmbH an der oben genannten Entnahmestelle entnommene Strommenge wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht:

Ja       Nein

Falls „Nein“:

Die im Jahr 2020 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Wernigerode GmbH entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.

Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt: ..... kWh.  
Strommenge

Die im Jahr 2020 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst. (Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe der Vorgaben in § 62b EEG 2017 bzw. EEG 2021 zu machen.)

Die im Jahr 2020 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine gesonderte Aufstellung (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben beigefügt.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG 2017 („stromkostenintensive Unternehmen“), nach § 27a KWKG 2017 („Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen“), § 27b KWKG 2017 („Stromspeicher“) und § 27c KWKG 2017 („Schienenbahnen“) gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

.....  
Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

.....  
x

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift, Firmenstempel des Kunden